

Satzung der Stiftung zur Förderung sozialer Dienste Berlin (FSD-Stiftung)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen **Stiftung zur Förderung sozialer Dienste Berlin (FSD-Stiftung)**. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zwecke der Stiftung sind

1. die Förderung
 - a) des Wohlfahrtswesens,
 - b) der öffentlichen Gesundheitspflege und der Altenhilfe,
 - c) der Jugendpflege und -fürsorge,
 - d) der aktiven Freizeitgestaltung der Jugend und der Familien,
 - e) der Berufsbildung für den Tätigkeitsbereich der Stiftung sowie die Studentenhilfe,
 - f) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
2. die selbstlose Unterstützung des in § 53 AO genannten Personenkreises.

(2) Die Zwecke gemäß Absatz 1 Nr. 1 werden insbesondere verwirklicht durch

- zu a) die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen für Behinderte;
die Errichtung und den Betrieb von Heimen für Aus-, Um- und Übersiedler sowie unschuldig in Not geratene Menschen;
- zu b) die Errichtung und den Betrieb von Senioren-Wohnhäusern;
die Errichtung und den Betrieb von Pflegeeinrichtungen;
die Errichtung und den Betrieb von Erholungsheimen, insbesondere für Senioren;
die Unterhaltung von Kurzzeit-Pflegestationen;
- zu c) den Betrieb von Jugendherbergen sowie Jugendgästehäusern;
- zu d) den Betrieb von Jugendfreizeitstätten sowie Familientreffpunkten;
- zu e) die Errichtung und den Betrieb von Bildungseinrichtungen und Studentenwohnheimen.
Die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an Personen, die in den Tätigkeitsbereich der Stiftung fallen, soweit hierfür zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen.
- zu f) die kostenlose Beratung und Schulung von Menschen, die ehrenamtlich tätig sein wollen.

(3) Der Stiftungszweck kann auch durch den Erwerb von Beteiligungen an gemeinnützigen Gesellschaften und deren Leitung verwirklicht werden. Der satzungsmäßige Tätigkeitsbereich dieser Gesellschaften muss innerhalb des in Abs. 1 beschriebenen Tätigkeitsbereiches der Stiftung liegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Mildtätigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen/Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Stiftung ist korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus einem Anspruch auf Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an der FSD Förderung sozialer Dienste Gemeinnützige GmbH, Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg zur Nummer HRB 32575, durch den Steglitzer ambulante soziale Dienste e.V. Berlin sowie einer Zuwendung in Höhe von DM 50.000,- in bar.

Das Vermögen der Stiftung wird in Höhe von DM 200.000,- bewertet; soweit die eingebrachten Vermögensgegenstände und Schulden das Vermögen übersteigen, werden sie den Rücklagen zugeführt.

(2) Das Stiftungsvermögen ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden soweit diese nicht als Zustiftung zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem bis drei Mitgliedern. Der erste Vorstand wird von dem Stifter für die Dauer von vier Jahren im Stiftungsgeschäft bestellt. Danach werden die Mitglieder des Vorstandes vom Kuratorium gewählt. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums sein. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann durch das Kuratorium aus wichtigem Grund jederzeit erfolgen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Entscheidungen des Vorstandes werden, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über 50% seiner Mitglieder an einer Abstimmung teilnehmen. An einer schriftlichen Abstimmung müssen abweichend hiervon alle Vorstandsmitglieder teilnehmen. Kommt es bei einer Abstimmung zu einer Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In wesentlichen Angelegenheiten, die das Stiftungsvermögen betreffen, ist im Innenverhältnis ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

(4) Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung mit einer angemessenen Frist zur Vorstandssitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Mindestens viermal jährlich findet eine Vorstandssitzung statt.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, sofern die Stiftungsmittel es zulassen. Die notwendigen Auslagen werden ersetzt. Dies kann auch durch die Zahlung einer Pauschale erfolgen. Die Höhe der Pauschale hat sich an der Höhe der tatsächlich entstandenen und voraussichtlich auch künftig zu erwartenden notwendigen Auslagen zu orientieren.

Über den Vergütungsrahmen oder eine Pauschale beschließt das Kuratorium.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung;
- die Anstellung und Kündigung von Arbeitskräften;
- die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Berliner Stiftungsgesetz (StiftG Bln);
- die Aufstellung des Haushaltsplanes;
- die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Erstellung eines Prüfberichtes i.S.d. § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes;
- die Vergabe der Stiftungsmittel.

(3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums einen oder mehrere Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen. Dem Vorstand obliegt auch die Abberufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführer. Dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern kann eine Vergütung gewährt werden, soweit ausreichende Mittel vorhanden sind.

§ 9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und bis zu 5 Mitgliedern. Die erste Bestellung erfolgt dabei durch den Stifter, alle weiteren durch Kooptation durch das Kuratorium. Bei der Wahl von Mitgliedern durch das Kuratorium zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit im Rahmen der Kooptation ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligen.

Kuratoriumsmitglieder werden grundsätzlich auf Lebenszeit bestellt. Durch das Kuratorium neu bestellte Mitglieder können einmalig auch für die Dauer von 2 Jahren bestellt werden. Nach Ablauf dieser Zeit endet die Mitgliedschaft dieser Kuratoriumsmitglieder, ohne dass es eines Ausschlusses oder anderer Handlungen bedarf. Bei erneuter Bestellung dieser Mitglieder durch das Kuratorium sind nur Bestellungen auf Lebenszeit möglich.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch Rücktritt, Tod oder durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe durch 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Kuratoriumsmitglieder möglich. Die Beschlussfähigkeit im Rahmen eines Ausschlusses ist dabei gegeben, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, sofern die Stiftungsmittel es zulassen. Die notwendigen Auslagen werden ersetzt. Dies kann auch durch die Zahlung einer Pauschale erfolgen. Die Höhe der Pauschale hat sich an der Höhe der tatsächlich entstandenen und voraussichtlich auch künftig zu erwartenden notwendigen Auslagen zu orientieren.

Über den Vergütungsrahmen oder eine Pauschale beschließt das Kuratorium.

(3) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums,
3. die Billigung des Jahresberichts/Wirtschaftsprüferberichts sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
4. die Entlastung des Vorstandes,

5. die Einstellung und Vergütungsregelung für die Geschäftsführer,
6. Satzungsänderung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie die Aufhebung der Stiftung.

Vor einer Entscheidung des Vorstandes über Errichtung, Zusammenlegung oder Schließung von Einrichtungen ist Einvernehmen mit dem Kuratorium herzustellen.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Zur schriftlichen Stimmabgabe werden die Kuratoriumsmitglieder vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung des genauen Beschlussgegenstandes schriftlich mit einer angemessenen Frist aufgefordert. Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine anderen Mehrheiten fordert.

(5) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen des Kuratoriums, die mindestens einmal pro Jahr abzuhalten sind, werden durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer angemessenen Frist unter Mitteilung der genauen Tagesordnung einberufen.

(6) Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Staatsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht des Landes Berlin gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

(2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 Berliner Stiftungsgesetz verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

- a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe einschließlich Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen und zu belegen (Vorlage von Wahlprotokollen, Bestellungs-urkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) sowie die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen,
- b) einen Jahresbericht (Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und Prüfungsbericht gem. § 8 Abs. 2 StiftG Berlin) innerhalb von acht Monaten nach nach Schluss der Geschäftsjahres einzureichen.

Der Kuratoriumsbeschluss gem. § 9 Abs. 3 Nr. 3 ist beizufügen.

§ 11 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Änderungen dieser Satzung, die den Zweck der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung betreffen, können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sämtlicher Kuratoriumsmitglieder beschlossen werden. Ein derartiger Beschluss kann nur gefasst werden, wenn dies wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse angezeigt erscheint, oder wenn damit eine weitergehende Förderung des in § 2 der Satzung niedergelegten Stiftungszwecks erreicht wird. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 8 Abs. 1 der Satzung vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

(2) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Arbeiterwohlfahrt Berlin Kreisverband Südwest e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 14.05.2001